

16.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948,
über die Rückgabebansprüche aufgelöster oder
verbotener demokratischer Organisationen
als Bestandnehmer (Zweites Rückgabegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Bestand(Miet-, Pacht)rechte an Wohn- und Geschäftsräumen, deren Ausübung berechtigte demokratische Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiete in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 auf Grund von Maßnahmen, die mit den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar waren, verloren haben. § 1, Abs. (1), Satz 2, des Fünften Rückstellungsgesetzes vom B. G. Bl. Nr. gilt sinngemäß.

§ 2. (1) Der Räumungsanspruch besteht gegen jeden Inhaber des Bestandgegenstandes.

(2) Der Räumungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn

- a) die Ausübung des Bestandesrechtes im Zeitpunkt ihrer Beendigung auch unabhängig von den im § 1 angeführten Maßnahmen gedeutet hätte oder
- b) der Bestandgegenstand zum überwiegenden Teil untervermietet war, es sei denn, daß

eine demokratische Organisation (§ 1) Untermieter war oder

- c) der Bestandgegenstand im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes zum überwiegenden Teil Wohnzwecken gedient hat:

§ 3. Zur Erhebung der Anträge auf Rückgabe sind die in den §§ 2 bis 5 des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, genannten oder durch ein besonderes Gesetz bestimmten Vermögensträger berechtigt. Die Bestimmungen des § 6, Abs. (4) und (5), des Rückgabegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4. (1) Die Bestimmungen der §§ 3, 6 und 8 des Fünften Rückstellungsgesetzes vom B. G. Bl. Nr. sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Vermögensträger (§ 3) können das Bestandsrecht an jene Organisationen übertragen, die die Aufgabe der aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisationen übernehmen und fortführen; der Bestandgeber hat die Fortsetzung der Ausübung des Bestandesrechtes zu gestatten.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Anlässlich der Beschlussfassung über das Fünfte Rückstellungsgesetz ergab sich das Bedürfnis, gleichzeitig auch das den in den Jahren 1933 bis 1938 aufgelösten Arbeiterorganisationen auf dem Gebiete des Bestandrechtes zugefügte Unrecht durch Wiederermöglichung der Ausübung der Bestandrechte wieder gutzumachen.

Die Regelung dieser Wiedergutmachung lehnt sich eng an die Bestimmungen des Rückgabegesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, und des im Nationalrat als Regierungsvorlage eingebrachten, jedoch bisher noch nicht verabschiedeten Fünften Rückstellungsgesetzes an, wobei jedoch im Umfange des Räumungsanspruches eine grundlegende Änderung gegenüber der Regelung des Fünften Rückstellungsgesetzes wegen der Besonderheit der zu regelnden Materie erfolgen mußte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Im § 1 wird der Kreis der rückgabeberechtigten Organisationen in gleicher Weise wie im Rückgabegesetz vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 55, umschrieben. Gleichzeitig wird die Regelung des Fünften Rückstellungsgesetzes hinsichtlich der Nichtigkeit des Verlustes des Bestandrechtes und der Verpflichtung zur Räumung des Bestandgegenstandes übernommen.

Im § 2 wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Räumungsanspruch gegen jeden Inhaber des Bestandgegenstandes geltend gemacht werden kann. Die taxativ aufgezählten drei Ausnahmen von diesem Grundsatz, sind durch die Besonderheit der zu regelnden Materie bedingt.

Im § 3 ist vorgesehen, daß die in den §§ 2 und 5 des Rückgabegesetzes genannten Vermögensträger (Restitutionsfonds) zur Erhebung der Anträge auf Rückgabe ermächtigt sind. Zur Entscheidung über diese Anträge sind die im Rückgabegesetz vorgesehenen Rückgabekommissionen zuständig. Die Bestimmung des Rückgabegesetzes, daß ein Antrag auf Rückgabe nach diesem Gesetz vorzugehen hat, falls hinsichtlich desselben Bestandrechtes auch Rückstellungsansprüche auf Grund eines Rückstellungsgesetzes erhoben werden, wurde übernommen.

§ 4 übernimmt die Verfahrensbestimmungen des Fünften Rückstellungsgesetzes. Ebenso wie im Rückgabegesetz werden die Vermögensträger (Restitutionsfonds) ermächtigt, das Bestandrecht an jene Organisationen zu übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Organisationen übernehmen und fortführen. Analog dem Fünften Rückstellungsgesetz hat der Bestandgeber die Fortsetzung der Ausübung des zwangsweise verlorenen Bestandrechtes zu gestatten.